

GZ: SCK-18-033

Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen

Mit 1. Juni 2019 tritt die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/2177](#) über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen in Kraft. Sie wurde aufgrund der Ermächtigung gemäß Artikel 13 Abs. 9 [Richtlinie 2012/34/EU](#) erlassen.

Die Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen sind in Anhang II Nummern 2-4 der Richtlinie genannt. Dazu zählen insbesondere

- Personenbahnhöfe,
- Güterterminals,
- Verschiebebahnhöfe,
- Abstellgleise,
- Wartungseinrichtungen,
- andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen,
- See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr, Hilfseinrichtungen,
- Einrichtungen der Brennstoffaufnahme.

Neue Pflichten für Betreiber von Serviceeinrichtungen

Die Richtlinie beinhaltet Pflichten für die Betreiber von Serviceeinrichtungen. Diese betreffen den Zugang, die Entgelte sowie die Veröffentlichung von Informationen über Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Leistungen. Die Durchführungsverordnung konkretisiert die Einzelheiten des Verfahrens und die Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen.

Von der Verordnung ausgenommen werden

Betreiber von Serviceeinrichtungen können beantragen, von der Anwendung der Verordnung ausgenommen zu werden. Konkret sieht die Durchführungsverordnung vor, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen oder Leistungen

- ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts,
- die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw. erbracht werden,
- bei denen die Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigen könnte,

auf Antrag bei der jeweiligen Eisenbahnregulierungsstelle von dieser Verordnung ausgenommen werden können (Artikel 2 (2)). Solche Anträge sind der Regulierungsstelle vorzulegen und hinreichend zu begründen.

Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen

Die Schienen-Control Kommission wird allfällige Anträge individuell prüfen (Einzelfallprüfung) um die strategische Bedeutung einer Serviceeinrichtung oder der darin erbrachten Leistung für das Funktionieren des Eisenbahnmarkts zu beurteilen. Sie kann bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme insbesondere folgende, von IRG-Rail gemäß Artikel 2 (5) der Durchführungsverordnung erarbeitete, [Kriterien](#) berücksichtigen.

Allgemein	<ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmerische Verbindung zwischen dem Betreiber einer Serviceeinrichtung und einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)▪ Jährlicher Umsatz der Serviceeinrichtung▪ Marktanteil der Serviceeinrichtung oder der angebotenen Leistung▪ Auslastung▪ Anzahl abgelehnter Nutzungsanträge in den letzten drei Jahren sowie die Begründung für die Ablehnung▪ Bestehen anderer Serviceeinrichtungen innerhalb der Serviceeinrichtung▪ Güterverkehr: Nähe zu einem Europäischen Güterverkehrskorridor▪ Passagierverkehr: Bedeutung der Einrichtung für bestehende öffentliche Personenverkehrsdienste▪ Verbindung der Serviceeinrichtung zu einer Strecke oder einem Netz mit von der Norm abweichenden technischen Eigenschaften▪ Verbindung der Serviceeinrichtung zu Infrastruktur, die gemäß Artikel 2 (4) der Richtlinie 2012/34/EU von dieser ausgenommen ist
------------------	---

Personenbahnhöfe	<ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl der Gleise▪ Anzahl der Zughalte▪ Anzahl der Passagiere
Güterterminals	<ul style="list-style-type: none">▪ Umschlagsvolumen, z.B. in TEU und/oder Tonnen▪ Anzahl der Züge
Verschiebebahnhöfe	<ul style="list-style-type: none">▪ Verkehrsvolumen▪ Anzahl oder Länge der Gleise
Abstellgleise	<ul style="list-style-type: none">▪ Anzahl oder Länge der Gleise
Wartungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine zusätzlichen Kriterien
Andere technische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine zusätzlichen Kriterien
Hilfseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine zusätzlichen Kriterien
Einrichtungen der Brennstoffaufnahme (Tankstellen)	<ul style="list-style-type: none">▪ Volumen des verabreichten Brennstoffs (in Litern)
Häfen¹	<ul style="list-style-type: none">▪ Umschlagsvolumen (inter- oder multimodal (Bahn-Schiff), z.B. in TEU und/oder Tonnen)▪ Anzahl der Züge

¹ Anm.: Serviceeinrichtungen, die innerhalb eines Hafens liegen, werden gemäß der Art der Serviceeinrichtung beurteilt, z.B. Verschiebebahnhof, Abstellgleis oder Tankstelle in einem Hafen.